



STATUTEN

Seniordrive

I. Namen

Art. 1

Unter dem Namen „Seniordrive“ besteht mit Sitz beim Präsidenten ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

II. Zweck

Art. 2

Seniordrive ist im Bereich der Verkehrssicherheit im Strassenverkehr tätig. Er setzt sich insbesondere für die sichere Mobilität der reiferen Autofahrerinnen und Autofahrer ein. Zusammenschluss von ausgebildeten Fahrlehrern zum Seniordrive Coach und Seniordrive Trainer.

III. Ziele

Art. 3

1. Zusatzausbildung für Fahrlehrer zum diplomierten Seniordrive Coach
2. Weiterbildung
3. Schweizerisch einheitliche Durchführung von Kompetenzfahrten
4. Professionelle Kommunikation zwischen: Coach, Autofahrern, Ärzten und anderen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Zusammenarbeit mit Behörden und interessierten Verbänden und Institutionen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit

IV. Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
2. Zinsen aus vorhandenem Kapital
3. Aus- und Weiterbildungen
4. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

V. Organisation

Art. 5

Die Organe des Verbands sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen.

Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise findet die GV einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 7

Die Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Ordnungsanträge genügt das absolute Mehr. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder Vizepräsident. Protokollführer und Stimmenzähler werden zu Beginn der GV gewählt.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verbandsführung haben die beteiligten Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Protokollführung und Abstimmung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands
3. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren. Abstimmung über Anträge, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht wurden
6. Änderungen der Statuten

Vorstand**Art. 11**

Der Vorstand besteht mindestens aus: Präsident, Vizepräsident und Aktuar. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und wird an der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls beschliessen. Über Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
2. Er organisiert die Ausbildung zum Senioredrive Coach, dem Senioredrive Trainer und die Weiterbildung
3. Er verwaltet das Archiv und das Materiallager
4. Vertretung des Verbands nach aussen.
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident resp. vom Vorstand ernannte Vorstandmitglieder
6. Einberufung und Organisation der Generalversammlung
7. Er kann Mitglieder aufnehmen oder ausschliessen
8. Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung von Spezialaufgaben ernennen

Kontrollstelle

Art. 14

Die Revision besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.

Aufgaben:

1. Einmal jährliche Überprüfung der Jahresrechnung
2. Schriftliche Verfassung des Revisionsberichtes und Verlesung an der Generalversammlung

VI. Mitglieder

Art. 15

Mitglied des Verbands können diplomierte Senioredrive Coaches werden, die den jährlichen Verbandsbeitrag leisten. Nicht-Fahrlehrer, Vertreter von Behörden, Institutionen oder Verbände, welche sich um Senioredrive verdient machen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 16

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, oder durch Tod eines Mitglieds.

VII. Rechnungsabschluss

Art. 17

Das Verbandsjahr dauert vom 1.1. – 31.12.

VIII. Haftung

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung von Verbandsmitgliedern inkl. Vorstand ist ausgeschlossen.

IX. Auflösung

Art. 19

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbands beschliessen. Die Auflösung findet durch den Vorstand statt. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die GV.

X. Schlussbestimmung

Art.20

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22.05.2021 in Kaltbrunn/SG angenommen und treten per sofort in Kraft.

Die bisherigen Statuten werden aufgehoben.

Schlussbemerkungen

In diesen Statuten ist die geschriebene männliche Form mit der weiblichen gleichgesetzt.

Kaltbrunn/SG, 22. April 2021